



Begrenzungsleuchte	
ECE-Regulation	ECE-R48 § 6.12, ECE R7
Anbringung	Vorgeschrieben für alle Kfz.-Klassen
Farbe	Weiß
Anzahl	2
Anbaubreite	Max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite. Bis auf die Klassen M1-Fz. und N1-Fz. min. 600 mm zwischen beiden Begrenzungsleuchten, jedoch min. 400 mm bei Fahrzeugbreiten unter 1.300 mm.
Anbauhöhe	Min. 350 mm Max. 1.500 mm Ausnahmefälle bis 2100 mm möglich
Geom. Sichtwinkel	Horizontal +/- 45°, Vertikal +/- 15°. Bei Anbauhöhen von bis zu 750 mm ist 5° nach unten zulässig.
Elektrische Schaltung	Unabhängige Einschaltmöglichkeit von allen anderen Leuchten.
Einschaltkontrolle	Zulässig
Sonstiges	Begrenzungs- und Schlussleuchte übernehmen für gewöhnlich Rolle der Parkleuchte

Arbeitscheinwerfer	
ECE-Regulation	Keine gesonderte Regelung
Anbringung	Zulässig für Kraftfahrzeuge bis einschl. 6 m Länge und 2 m Breite. Nicht für andere Kraftfahrzeuge zulässig.
Farbe	Weiß
Anzahl	Beliebig
Anbaubreite	Keine besondere Vorschrift
Anbauhöhe	Keine besondere Vorschrift
Geom. Sichtwinkel	Keine besondere Vorschrift
Elektrische Schaltung	Separat einschaltbar.
Einschaltkontrolle	Vorgeschrieben. Arbeitscheinwerfer dürfen nicht mit Betätigungseinrichtungen für Begrenzungs-/ Abblend- und/oder Fernlicht gekoppelt sein.
Sonstiges	Dürfen nicht im Bereich der StVO betrieben werden.

Hinweis: Alle Abmessungen beziehen sich auf die leuchtende Fläche des Scheinwerfers und nicht auf den Rand der Leuchte.